

Dokument	recht 2021 S. 55
Autor	Margot Michel
Titel	Höchste Zeit für den endgültigen Abschied vom elterlichen Züchtigungsrecht
Seiten	55-59
Publikation	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
Herausgeber	Tanja Domej, Susan Emmenegger, Wolfgang Ernst, Alexandra Jungo, Peter Jung, Peter V. Kunz, Roger Zäch, Felix Bommer, Stefan Maeder, Martina Caroni, Markus Kern, Bernhard Rütsche, Daniela Thurnherr
ISSN	0253-9810
Verlag	Stämpfli Verlag AG

Margot Michel*

Höchste Zeit für den endgültigen Abschied vom elterlichen Züchtigungsrecht

Die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB

Mehr als 40 Jahre nach der Streichung des Begriffs des elterlichen Züchtigungsrechts aus dem Zivilgesetzbuch besteht die Hoffnung, dass auch sein Geist bald endgültig aus Lehre und Rechtsprechung verabschiedet werden kann: Nachdem sich Parlament und Bundesrat lange dagegen gewehrt hatten, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Zivilgesetzbuch zu verankern, wurde nun nämlich erstmals die Bereitschaft signalisiert, das seit Jahren erhobene Anliegen vertieft zu prüfen.

I. Parlamentarischer Rückenwind für ein altes Anliegen

Kurz vor Jahresausklang 2020 hat die Bundesversammlung der seit Jahren erhobenen Forderung, Kinder auch in der Erziehung besser vor Gewalt zu schützen, erstmals deutlich Rückenwind verliehen: Der Nationalrat hat am 9. Dezember 2020 nämlich das Postulat von Christine Bulliard-Marbach (CVP/FR) «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» deutlich angenommen und damit den Bundesrat beauftragt, den schon Ende Februar 2020 auf eine inhaltlich ähnlich lautende Motion angekündigten Bericht auszuarbeiten und dem Parlament «eine mehrheitsfähige Lösung vorzuschlagen».¹

Das Anliegen, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Gesetz zu verankern, ist wie angedeutet nicht neu: Die erwähnten politischen Vorstösse sind die jüngsten in einer langen und bisher erfolglosen

* Prof. Dr. Margot Michel, Assistenzprofessorin für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechts und der verfahrensrechtlichen Bezüge, Universität Zürich.

¹ Postulat Bulliard-Marbach Christine, Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung, (20.3185); Die Abstimmung fiel mit 134 zu 46 Stimmen und 3 Enthaltungen deutlich zugunsten des Anliegens aus; einzig die SVP-Fraktion lehnte das Postulat ab. Vgl. dazu das Amtliche Bulletin des Nationalrates, einsehbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51128> (25.01.2021).

Reihe von parlamentarischen Versuchen, eine solche Gesetzesänderung zu bewirken.² Überdies hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) die Schweiz wiederholt gebeten, den in der Kinderrechtskonvention verankerten Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt auch im häuslichen und erzieherischen Kontext³ durch innerstaatliche Massnahmen und eine Anpassung der Gesetzgebung zu verbessern: Zuletzt sollte sich die Schweiz im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens 2020 zu den Bestrebungen für ein ausdrückliches Verbot von Körperstrafen in allen Kontexten äussern.⁴ Bereits im Jahr 2015 hatte der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz dringend empfohlen, alle Formen von körperlicher Bestrafung in allen Kontexten zu verbieten und ihre Anstrengungen zu verstärken, einen positiven,

recht 2021 S. 55, 56

gewaltlosen und partizipativen Erziehungsstil zu fördern.⁵

Bislang stellte sich der Bundesrat in Beantwortung aller parlamentarischen Vorstösse und zuletzt noch Mitte Dezember 2020 auf die erneute Nachfrage des UN-Ausschusses für Kinderrechte auf den Standpunkt, es sei «nicht notwendig, [...] ein ausdrückliches Züchtigungsverbot im ZGB zu verankern».⁶ Dies aber nicht etwa deshalb, weil er die Ausübung von Gewalt in der Erziehung heute noch für zulässig erachtet, ist zu betonen: Vielmehr vertrat der Bundesrat in seinen jüngsten Stellungnahmen dezidiert die Meinung, dass «körperliche Gewalt in der Kindererziehung keinen Platz» habe, dass aber die bisherigen gesetzlichen Vorgaben – namentlich die Bestimmungen zum Kindesschutz (Art. 307 ff. ZGB) sowie zum Strafrecht (insbes. [Art. 126 Abs. 2 lit. a](#) und [Art. 123 Ziff. 2 StGB](#)) ausreichend seien. Vor einer weiteren Reglementierung des Familienlebens schreckte er zurück.⁷

Allerdings zeichnet sich nun wie beim Parlament auch beim Bundesrat ein erfreulicher Sinneswandel ab: Er hat zumindest die Bereitschaft signalisiert, das Anliegen nochmals zu prüfen.⁸ Anstoss dazu gab auch das Ende 2019 veröffentlichte Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), das sich vor dem Hintergrund neuerer Forschungsergebnisse zur Häufigkeit und Schwere von Gewalt in der Erziehung und den Unsicherheiten der derzeitigen Rechtslage und Rechtsprechung ausdrücklich für eine explizite gesetzliche Regelung ausspricht.⁹

² In chronologischer Reihenfolge: Parlamentarische Initiative Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt (06.419), eingereicht am 24. März 2006; Postulat Fehr Jacqueline, Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie (07.3725), eingereicht am 5. Oktober 2007; Interpellation Fehr Jacqueline, Körperliche Züchtigung im Namen Gottes? (11.3528), eingereicht am 15. Juni 2011; Anfrage Fehr Jacqueline, Gewalt in der Erziehung. Wie stoppen?, (13.1022), eingereicht am 15. April 2013; Motion Feri Yvonne, Gewaltfreie Erziehung (13.3156), eingereicht am 20. März 2013, Motion Galladé Chantal, Abschaffung des Züchtigungsrechts, eingereicht am 18. Juni 2015; Motion Marchand-Balet Géraldine, Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern (18.3603), eingereicht am 14. Juni 2018.

³ Die UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Massnahmen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltungstätigkeit sowie des Sozial- und Bildungswesens zu treffen, um Kinder «vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen», wobei der Schutz auch im häuslichen und erzieherischen Kontext zu gewährleisten ist; vgl. insbes. Art. 19 UNO-Kinderrechtskonvention; weiter auch Art. 24 Abs. 3 (überlieferte Bräuche), Art. 28 Abs. 2 (Schulen), Art. 34 (sexueller Missbrauch), Art. 37 lit. a (Folter), Art. 39 (Wiedereingliederung von Opfern von Gewalt und Vernachlässigung).

⁴ Committee on the Rights of the Child, Eighty-fifth session, 11–29 May 2020, Consideration of reports of States parties, List of issues prior to submission of the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, Ziff. 15 (a): «Please provide information on (t)he measures taken to prohibit explicitly all forms of corporal punishment in all settings (...)»; einsehbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/64554.pdf> (25.01.2021).

⁵ Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland, 4 February 2015, Ziff. 38 ff.

⁶ Vgl. Antwort der Schweiz zur «List of Issues» vor Einreichen des fünften und sechsten Staatenberichts zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, Bern, 18. Dezember 2020, Ziff. 90 ff., insbes. Ziff. 94, einsehbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-81643.html> (25.01.2021).

⁷ Vgl. jüngst die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2020 zur Motion Bulliard-Marbach Christine, Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern (19.4632), eingereicht am 20. Dezember 2019; vorher bereits die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2015 auf die Motion Galladé Chantal, Abschaffung des Züchtigungsrechts (15.3639); vgl. auch die Antwort der Schweiz zur «List of Issues» (Fn. 6), Ziff. 90: «(...) steht ausser Frage, dass systematische Gewaltanwendung als Erziehungsmethode dem Kindeswohl schadet.»

⁸ Vgl. den Antrag des Bundesrates vom 1. Juli 2020 auf das Postulat Bulliard-Marbach, Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung (20.3185) sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2020 auf die Motion Bulliard-Marbach Christine, Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern (19.4632).

⁹ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt. Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ, Bern, November 2019, einsehbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77292.html> (25.01.2021).

II. Die geltende Rechtslage

Die vertiefte Prüfung eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots von physischer und psychischer Gewalt in der Erziehung, die sich der Bundesrat nun vorgenommen hat, ist sinnvoll, denn ganz so eindeutig, wie sich der Bundesrat in den jüngsten Stellungnahmen positioniert, ist die Rechtslage nicht.

Zwar gewährt [Art. 11 Abs. 1 BV](#) Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit, womit wenigstens nach einem Teil der jüngeren verfassungsrechtlichen Lehre eine eigenständige normative Bedeutung verbunden ist.¹⁰ Namentlich enthalte die Bestimmung ein Grundrecht auf eine gewaltfreie Erziehung, gehöre doch der «staatliche Schutz der Kinder vor ihren eigenen Eltern [...] zu den besonders dringlichen Anliegen» des Schutzes der kindlichen Unversehrtheit.¹¹

Ebenso ist die familienrechtliche Lehre bereits seit Längerem praktisch einhellig der Ansicht, dass alle Formen von physischer und psychischer Gewalt, mithin alle Formen von Körperstrafen, Erniedrigungen, Beschimpfungen, dauerndem Anschreien, Ignorieren, Heruntermachen, Lächerlichmachen, Liebesentzug, Angstmachen usw., generell nicht im Kindeswohl liegen und damit in der Erziehung auch nicht zulässig sind.¹² Die Ausübung der elterlichen Sorge ist nämlich von Gesetzes wegen ans Kindeswohl gebunden (Art. 301

recht 2021 S. 55, 57

Abs. 1 ZGB),¹³ weshalb sich nicht alle Erziehungsmittel mit einem (vermeintlichen) Erziehungszweck rechtfertigen lassen, sondern von vornherein nur solche, die auch mit dem Kindeswohl in Einklang stehen.¹⁴ Dies muss sich übrigens schon daraus ergeben, dass sich Schutz von Kindern vor Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität im Zivilrecht nicht nur aus den spezifisch kindes(schutz-)rechtlichen, sondern bereits aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 28 ZGB) ergibt, das jeder Person unabhängig von ihrem Alter zukommt und auch vor Verletzungen im privaten Bereich schützt: So sind Erziehungsmassnahmen, die mit einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte einhergehen, ohnehin grundsätzlich widerrechtlich und bedürfen der Rechtfertigung (Art. 28 Abs. 2 ZGB).¹⁵ Rechtfertigungsfähig sind aber von vornherein nur solche Erziehungsmassnahmen, die im Kindeswohl liegen.

Weitergehende Vorgaben zur Erziehung finden sich im Zivilgesetzbuch nur punktuell: So haben die Eltern die «körperliche, geistige und sittliche Entfaltung» des Kindes zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB) und sollen die Meinung des Kindes mindestens «in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich» berücksichtigen. Und auch wenn das Kind gehorsam seinen Eltern gegenüber sein soll, sind diese ihrerseits aufgefordert, dem Kind «die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung» zu ermöglichen (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Für den vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes angestrebten partizipativen

¹⁰ BSK [BV-Tschentscher](#), Art. 11 N 1, so ebenfalls Johannes Reich, «Schutz der Kinder und Jugendlichen» als rechtsnormatives und expressives Verfassungsrecht. Rechtsnatur und Normgehalt von Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung, ZSR 2012 I 363 ff., insbes. 380 ff.

¹¹ BSK [BV-Tschentscher](#), Art. 11 N 14; in diese Richtung wohl bereits Reich, 384 f. (Fn. 10), der in [Art. 11 BV](#) den grundrechtlich garantierten Schutz des Kindeswohls erblickt, das auch unter Privaten wirksam sein soll und betont, dass die «Erziehungsrechte der Eltern (...) keine Erziehungshandlungen (schützen), die mit dem Kindeswohl unvereinbar sind»; a.M. hinsichtlich der Begründung von subjektiven klagbaren Rechten St. Galler Komm [BV-Reusser/Lüscher](#), Art. 11 N 10, die aber die Verpflichtung für die rechtsanwendenden Behörden betonen, Art. 11 bei der Interpretation von anderen Normen zu berücksichtigen.

¹² Deutlich BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 8; CHK ZGB-Breitschmid, Art. 301 N 4; weiter KuKo ZGB-Cantieni/Vetterli, Art. 302 N 2; vgl. auch Fassbind, Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot bei der Ausübung der elterlichen Personensorge, [AJP 2007, 547](#), 547, 549 («Züchtigungsrecht [...] absolut abzulehnen»), der unterscheidet zwischen Bestrafung und körperlichen Sicherungsmassnahmen, die gerade bei kleinen Kindern ab und zu notwendig sein können (z.B. Festhalten); vgl. bezüglich der Unzulässigkeit von einmaligen Tätlichkeiten bereits Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 5. Aufl., Bern 1999; sehr differenzierend, aber im Grundsatz ebenfalls die Anwendung von Körperstrafen ausschliessend BK ZGB-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 301 N 57 ff., insbes. N 61; vgl. zu den möglichen Folgen von Gewalt in der Familie Herzog/Steinbach, Das im sozialen Nahraum traumatisierte Kind: Implikationen für die rechtliche, sozialarbeiterische und psychologische Praxis, [FamPra.ch 2019, 499 ff.](#)

¹³ Vgl. auch CHK-Breitschmid, Art. 301 ZGB N 4; Tanja Trost, Das elterliche Erziehungsrecht und die Persönlichkeitsrechte des Kindes. Eine Untersuchung am Beispiel des Cognitive Enhancements, Diss., Bern 2017, 24 ff.; KuKo ZGB-Cantieni/Vetterli, Art. 301 N 2.

¹⁴ So im Grundsatz auch [BGE 141 IV 10, 18 f.](#), [E. 4.5.5](#) und BGer, Entscheid vom 13. Juni 2003, [6S.145/2003, E. 2.](#)

¹⁵ Vgl. auch Art. 272 ZGB, der Eltern und Kind zu gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme verpflichtet; zur Geltung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes auch in der Eltern-Kind-Beziehung etwa Trost, Erziehungsrecht und Persönlichkeitsrechte (Fn. 13), 24 ff.; BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 2.

Erziehungsstil finden sich somit durchaus Anknüpfungspunkte im geltenden Recht, sie bleiben aber rudimentär – dies freilich nicht zuletzt deshalb, weil sich konkrete gesetzliche Erziehungsleitlinien immer in ein gewisses Spannungsverhältnis zur elterlichen Autonomie setzen und in einer pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft auch durchaus heikel sein können.¹⁶

Deutliche Grenze der den Eltern zugestandenen Kompetenz zur Bestimmung dessen, was im Kindeswohl liegt,¹⁷ bildet jedoch die Kindeswohlgefährdung: Sie ist für die Kindesschutzbehörde gleichzeitig Legitimationsgrundlage und Verpflichtung, in die elterliche Autonomie einzugreifen (vgl. Art. 307 ff. ZGB).¹⁸ Dies allerdings nur dann, wenn das Kindeswohl erheblich gefährdet ist;¹⁹ Art. 307 ist demnach keine programmatische Erziehungsleitlinie, sondern eine Norm, die einen staatlichen Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Bereich erlaubt.

Anders stellt sich hingegen die Rechtslage dar, wenn man einen Blick in die strafrechtliche Lehre und Rechtsprechung wirft: Hier hat der Geist des elterlichen «Züchtigungsrechts» bis heute überlebt und erscheint auch da und dort in der aktuellen Literatur und Rechtsprechung, wenngleich auf (vermeintlich) «milde» Züchtigungen eingegrenzt.²⁰ Die Hartnäckigkeit, mit der sich das Züchtigungsrecht als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund zu halten vermag, verwundert schon deshalb, weil der Bundesrat doch bereits bei der Einführung des qualifizierten Tatbestands der Tötlichkeit gegenüber Schutzbefohlenen ([Art. 126 Abs. 2 StGB](#)) vor mittlerweile fast 40 Jahren (!) erkannt hatte, dass «sozusagen gewohnheitsmässig oder systematisch verabreichte Schläge» ein «allfälliges Züchtigungsrecht [...] eindeutig» überschritten, denn körperliche Züchtigungen wirkten, «auch wenn sie nicht sofort sichtbare Schädigungen» hinterliessen, sich doch «auf die Psyche von Kindern äusserst schädlich» aus.²¹ Allerdings gerät das Züchtigungsrecht auch im Strafrecht zunehmend unter Druck: So hat das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid zumindest offengelassen, ob das elterliche Züchtigungsrecht einen Rechtfertigungsgrund darstel-

recht 2021 S. 55, 58

len könnte, und ein Teil der jüngeren Lehre lehnt die Geltung des Züchtigungsrechts rundweg ab.²²

Nichtsdestotrotz ist die Diskrepanz zwischen der familienrechtlichen und der strafrechtlichen Rechtslage verunsichernd für Eltern, Betroffene und Fachleute. Sie ist zudem dogmatisch problematisch, denn ein allfälliges Recht zur Züchtigung müsste sich ja aus dem Erziehungsrecht ableiten und kann strafrechtlich nicht losgelöst von der familienrechtlichen Doktrin und Rechtsprechung hergeleitet werden.²³

¹⁶ Vgl. OF-Komm ZGB-Maranta, Art. 303 N 1; BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 5.

¹⁷ Vgl. zum Recht der Eltern, zu bestimmen, was im Einzelfall im Kindeswohl liegt, BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 2.

¹⁸ Vgl. auch BK ZGB-Affolter-Fringeli/Vogel, Vorbem. Art. 307–327c N 161; BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 2.

¹⁹ Vgl. statt vieler Fassbind, Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot (Fn. 12), 547, 551 f. und Wyttenbach, Gewaltfreie Erziehung, [FamPra.ch 2003, 769](#), 794.

²⁰ Vgl. etwa in einem führenden Schweizer Strafrechtskommentar: BSK [StGB](#)-Roth/Keshelava, Art. 126 N 11 und Vor Art. 122 N 30: «Die körperliche Züchtigung wird nach wahrscheinlich überwiegender Meinung noch heute als Strafe mit Erziehungszwecken anerkannt, jedenfalls vielfach geübt. Hingegen ist die in der älteren Doktrin vertretene Auffassung, dass das Züchtigungsrecht auch eine eigentliche Körperverletzung zu rechtfertigen vermöge, heute nicht mehr haltbar. Zulässig erscheint eine Züchtigung zum vornherein nur dann, wenn sie das Mass einer Tötlichkeit nicht überschreitet [...]» ebenso [PraxKomm StGB](#)-Trechsel/Geth, Art. 126 N 7, wonach sich ein «Recht der Eltern auf milde körperliche Zurechtweisung» nicht verneinen lasse; so soll auch nicht einmal die «gelegentliche Überschreitung des Rechts auf Züchtigung» für die Bejahung des Tatbestands der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ([Art. 219 StGB](#)) ausreichen, worüber «Einigkeit» bestehe; BSK [StGB](#)-Eckert, Art. 219 N 9. Zusammenfassend Ryser, Familiäre Gewalt an Kindern. Eine Untersuchung der Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht im Strafrecht, Diss., Zürich 2012, 220 f.; kritisch zur Hartnäckigkeit, mit der sich das Züchtigungsrecht im Strafrecht hält, auch EKKJ, Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt (Fn. 9), 15.

²¹ Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1009 1032 f.

²² Offengelassen in [BGE 129 IV 216, 221 f., E. 2.3 ff.](#), unter Hinweis darauf, dass die Lehre zu [Art. 11 BV](#) psychische und körperliche Gewalt in der Erziehung ablehnt; ablehnend hinsichtlich eines Züchtigungsrechts Ryser, Familiäre Gewalt an Kindern, (Fn. 20), 223; Loppacher, Welchen Schutz bietet das Strafrecht zum Schutz der Kinder vor Misshandlungen?, in: Schwarzenegger/Nägeli (Hrsg.), Ahtes Zürcher Präventionsforum – Kinder als Opfer von Kriminalität, Zürich 2015, 51, 57 f.

²³ Vgl. auch Ryser, Familiäre Gewalt an Kindern (Fn. 20), 221; a.M. offenbar BK ZGB-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 301 N 61, die – gerade umgekehrt – «die Grenze der zivilrechtlichen Forderung nach Gewaltlosigkeit in der Erziehung» mit Blick auf die strafrechtliche Doktrin festlegen wollen.

III. Physische und psychische Gewalt in der Erziehung

Neuere schweizerische Studien, die sich mit Häufigkeit, Art und Schwere von Gewalt in der Erziehung befassen oder zumindest Rückschlüsse auf diese erlauben, machen deutlich, dass das Problem nach wie vor aktuell ist. Es sind gerade kleinere Kinder, die besonders häufig von Gewalt betroffen sind, während gleichzeitig das institutionelle Kindesschutzsystem regelmässig erst spät, das heisst erst bei älteren Kindern, greift: Die Studie Optimus der Hochschule Luzern und der Universität Lausanne zeigt, dass Kinder, wenn sie aufgrund von körperlicher Gewalt mit Stellen des institutionalisierten Kindesschutzes (KESB, Kinderschutzgruppen, Opferhilfestellen, strafrechtliche Organe) in Berührung kommen, im Durchschnitt älter als zehn Jahre sind. Dabei geht die Gefährdung fast immer von den nächsten Bezugspersonen des Kindes aus.²⁴ Rückschlüsse erlaubt auch die Nationale Kinderschutzstatistik der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie. Sie vermag zwar naturgemäss nur die Spitze des Eisbergs abzubilden, nämlich diejenigen Kinder, die medizinische Betreuung benötigen. Dennoch weist sie für das Jahr 2019 unverändert hohe Fallzahlen aus und stellt als häufigste Misshandlungsformen die körperliche Misshandlung (31%), die Vernachlässigung (30%) und die psychische Misshandlung (20,5%) fest. Oft liegen auch Kombinationen von verschiedenen Misshandlungsformen vor. In 81,5 Prozent der Fälle kommt der Täter oder die Täterin aus der Familie.²⁵

Direkt mit dem Bestrafungsverhalten von Eltern befasst sich eine 2018 am Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg durchgeführte Studie. Danach ist Gewalt in der Erziehung in der Schweiz noch immer erschreckend verbreitet: So wenden fast 45 Prozent der Eltern mindestens «manchmal» Körperstrafen an, weshalb in der Schweiz wohl mehr als 70 000 Kinder regelmässig und mindestens 550 000 Kinder wenigstens einmal in ihrer Kindheit Körperstrafen erfahren.²⁶

Psychische Gewalt ist deutlich schwieriger zu definieren und zu erfassen als körperliche Gewalt, zeitigt aber mitunter noch schwerere Folgen als diese.²⁷ Dazu gehören schädliche Interaktionsmuster, die dem Kind vermitteln, wertlos, ungeliebt oder fehlerhaft zu sein. Darunter fallen verbale Gewalt (drohen mit Schlägen, das Kind alleine zu lassen oder wegzugeben; einschüchtern; beschimpfen; blossstellen; demütigen; verachten; abwerten; ignorieren; verängstigen; einsperren), das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern, die Instrumentalisierung im Elternkonflikt, die soziale Isolation sowie die grundsätzliche Ablehnung des Kindes oder seine Bestrafung mit Liebesentzug, wenn es die Erwartungen nicht erfüllt. Auch Vernachlässigung ist je nach Ausprägung eine Form der psychischen und/oder physischen Gewalt.²⁸ Psychische Gewalt ist in der Kindererziehung noch verbreiteter als physische Gewalt: Sie wird von fast 70 Prozent der Eltern angewendet.²⁹

recht 2021 S. 55, 59

IV. Ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung

Nach dem Gesagten wird klar: Die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ist längst überfällig. Sie ist nicht nur deshalb wünschbar, weil sie das immer noch durch die Jurisprudenz geisternde elterliche Züchtigungsrecht mehr als 40 Jahre nach dessen Streichung aus dem Zivilgesetzbuch endgültig in den Ruhestand schicken und damit die Unsicherheiten und Diskrepanzen zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sichtweise beseitigen würde. Sie ist auch deshalb erforderlich, weil sich die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet hat, den Kinderrechten auch in der Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen. Und sie entspricht der verfassungsrechtlichen Vorgabe, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen besonders zu schützen.

²⁴ Studie der Hochschule Luzern und der Universität Lausanne (Studie Optimus 3, 2015–2018), Kindeswohlgefährdung in der Schweiz: Häufigkeit, Unterstützungsmassnahmen, Schutz- und Hilfsangebote, 2018, insbes. 6 f., 27 f.

²⁵ <https://www.paediatricschweiz.ch/kinderschutzstatistik-2019/> (25.01.2021).

²⁶ Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg, Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Studie im Auftrag von Kinderschutz Schweiz 2018, erstellt von Dominik Schöbi, Susanne Kurz, Brigitte Schöbi, Gisela Kilde, Nadine Messerli, Brigitte Leuenberger, 36 f.

²⁷ Schöbi/Kurz/Schöbi/Kilde/Messerli/Leuenberger, Bestrafungsverhalten (Fn. 26), 11 f.

²⁸ Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 12.3206 Feri Yvonne vom 15. März 2012, Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen, Bern, 17. Januar 2018, 7; Schöbi/Kurz/Schöbi/Kilde/Messerli/Leuenberger, Bestrafungsverhalten (Fn. 26), 12.

²⁹ Vgl. Schöbi/Kurz/Schöbi/Kilde/Messerli/Leuenberger, Bestrafungsverhalten (Fn. 26), 41.

Dass es mit einem klaren gesetzgeberischen Bekenntnis zu einem gewaltlosen Erziehungsstil allein noch längst nicht getan ist, ist offensichtlich: Eine solche Gesetzesrevision müsste zwingend mit Informations- und Sensibilisierungskampagnen verbunden werden, damit die Akzeptanz für Gewalt in der Erziehung sinkt und Eltern über alternative Erziehungsmethoden informiert werden. Bislang ist der Bundesrat vor der Festschreibung von Erziehungsleitlinien zurückgeschreckt, ist Erziehung doch traditionell Privatsache. Auch wenn das Unterfangen in einer pluralistischen Gesellschaft zweifellos mit Herausforderungen verbunden und die elterliche Autonomie als hohes Gut zu achten ist, werden einige zentrale Grundsätze und Werthaltungen des Familienrechts doch mittlerweile nicht mehr ernsthaft bestritten: Dazu gehört die Notwendigkeit des Schutzes der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen, auch und gerade im familiären Kontext.

Mit der Rubrik Im Fokus hat recht ein Forum geschaffen, in dem ausgewählte Juristinnen und Juristen zu aktuellen und gesellschaftlich relevanten Fragestellungen aus subjektiver Sicht und pointiert Stellung nehmen können. Im Fokus soll auf Probleme oder Mängel im geltenden Recht hinweisen, Debatten eröffnen oder bereichern, alternative Optiken vermitteln und allen Leserinnen und Lesern lebhafter Denkanstoß sein.